

# Statuten Verein Forum Raumwissenschaften

## I. Name, Ziel und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Forum Raumwissenschaften» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein Forum Raumwissenschaften lädt die wichtigsten Entscheidungsträger der unterschiedlichen Akteursgruppen ein, sich der Effektivität der Schweizer Raumentwicklung anzunehmen, indem er empirisch fundiertes Wissen vermittelt und den kreativen Diskurs zwischen institutionellen Immobilieneigentümern, Wissenschaftler/innen, Entscheidungsträger/innen aus der Verwaltung sowie NGO's mit Aktivitäten im Bereich Raumentwicklung fördert.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Die Mitglieder setzen sich aus Organisationen des privaten wie öffentlichen Rechts zusammen, welche die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

### Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

### Art. 5 Rechte der Mitglieder

Pro Mitgliederorganisation können sowohl die Vertreterin/der Vertreter und zusätzlich eine weitere frei wählbare Person zu den jeweiligen Teilnahmebedingungen teilnehmen.

### Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden; der Ausschluss ist zu begründen.

Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung führt zum Ausschluss aus dem Verein.

### Art. 7 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

### **III. Vereinsvermögen**

#### **Art. 8 Mittel**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Teilnahmegebühren des Forums sowie aus Zuwendungen Dritter (Sponsorenbeiträge, Schenkungen, Vermächtnissen oder Drittbeiträgen).

#### **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **IV. Organe**

#### **Art. 10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins Forum Raumwissenschaften sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

#### ***Mitgliederversammlung***

##### **Art 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich durch die Geschäftsleitung unter Angaben der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind der Schriftlichkeit gleichgestellt.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Festsetzung des Schwerpunktthemas für das Forum Raumwissenschaften
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
- k) Beauftragung der Geschäftsleitung
- l) Änderung der Statuten
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Verhinderte Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Stimmvollmacht zu erteilen und so ihre Stimme abzugeben.

Die Geschäftsleitung kann der Generalversammlung obliegende Entscheide über Abstimmungsvorlagen ausnahmsweise auch auf elektronischem Weg vornehmen lassen

(Zirkularbeschluss). Der Zirkularbeschluss bedingt, dass die Mehrheit der Mitglieder (51%) gültige Stimmen abgibt. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der innert der angesetzten Frist eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

## **Art 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Sie haben jeweils den Zweck der Versammlung anzugeben. Das Begehren ist bei der Geschäftsleitung einzureichen. Die Versammlung ist spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

## **Vorstand**

### **Art 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird an der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zumindest zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) weitere vom Vorstand bezeichnete Stellen

Ämterkumulation ist zulässig – mit Ausnahme des Präsidiums.

### **Art. 15 Aufgaben**

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Durchführung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen, Reglementen und strategischen Fragen

## **Geschäftsleitung**

### **Art. 16 Wahl der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung wird von der Mitgliederversammlung beauftragt.

### **Art. 17 Aufgaben**

Die Geschäftsleitung kümmert sich primär um die Organisation und Durchführung des Forums Raumwissenschaften sowie die Vereinsadministration. Sie nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Führung der Vereinsbuchhaltung
- b) Sicherstellung der Finanzierung des Forums (Mitgliederbeiträge und Sponsoring)
- c) Teilnehmermanagement
- d) Aufbereitung möglicher Schwerpunktthemen zuhanden des Vorstandes
- e) Entwicklung der Agenda des Forums Raumwissenschaften
- f) Eventorganisation (z. B. Location, Einladung, Unterlagen, Bewirtschaftung Website)
- g) Führung der Themen und Teilnehmer-Longlist
- h) Vorbereiten und Leitung der Vorstandssitzung in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin

## **Revisionsstelle**

### **Art. 18 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **Art.19 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Art. 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 21 Statutenänderung**

Für eine Statutenänderung ist das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Art. 22 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Annahme eines solchen Antrages ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung bestimmt über die Aufteilung des Liquidationserlöses durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Juni 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 16. Juni 2017

Präsident: Lukas Bühlmann



Protokollführerin: Karin Chillari

